

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 4

21. AUGUST 2013

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Service	14
Berufsrecht	16
Berufsausbildung	18
RVG aktuell	19
Termine	21
Mitglieder	22
Ansprechpartner	24

10.000

Am 7. August 2013 leistete eine junge Assessorin so, wie es das Gesetz will, vor der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den Eid, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin gewissenhaft zu erfüllen. Nun ist Frau Rechtsanwältin Sara-Lena Buske das 10.000ste Mitglied der verfassten Anwaltschaft in Hamburg.

Der 7. August 2013 war ein Tag der Freude. Denn er verdeutlichte, dass wir einen attraktiven, interessanten, angesehenen und spannenden Beruf ausüben, den wir lieben.

Hamburg gilt nach wie vor als guter Rechtsstandort mit hoher Anziehungskraft. Es sind nicht nur die ca. 1,7 Mio. Einwohner des Stadtstaates, die um Rechtsrat nachsuchen, sondern vor allem auch die außerordentliche Vielzahl von Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen, die in einer Metropolregion einen hohen Rechtsberatungsbedarf zeigen. Gegenüber den Flächenkammerbezirken ist Hamburg gewiss privilegiert. Wettbewerb ist in Hamburg selbstverständlich. Die Anwaltschaft in der Freien und

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Hansestadt hat sich dem - im Übrigen verfassungswidrigen - Wunsch nach einer Zulassungsbeschränkung nie geöffnet, weil sie darin ein Element sieht, das das Idealbild der freien Advokatur empfindlich stören müsste. Denn der freie Beruf vermittelt große Chancen, die eigene Berufstätigkeit den eigenen Fähigkeiten und Bedürfnissen anzupassen. Ist

der Rechtsberatungsbedarf hoch und differenziert, entsteht Raum für die hier so wichtige und förderliche Spezialisierung. Sie hat Hamburg eine in allen Bereichen höchst qualifizierte Anwaltschaft geschenkt.

Selbstverständlich nimmt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch die Sorgen manches Mitgliedes wahr. Nicht zuletzt deshalb hat sie sich mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem DAV sehr intensiv für die am

01.08.2013 in Kraft getretene Gebührenerhöhung eingesetzt und sieht es als eine ihrer wichtigen Kernaufgaben an, neue Tätigkeitsfelder und Qualifikationsmöglichkeiten für die Damen Kolleginnen und Herren Kollegen zu erschließen. Die Anwaltschaft in Hamburg kann selbstbewusst sein: Sie ist rechtlich hoch gebildet, wissend und sehr engagiert. Sie steht unter Berücksichtigung unserer geschichtlichen Erfahrungen in Treue zum Recht, verteidigt es und sie ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor mit etwa 40.000 Mitarbeitern.

Allen jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ich am 7. August 2013 vereidigen durfte, gratuliere ich von Herzen zu ihrer Zulassung!

Mit den besten kollegialen Grüßen



Otmar Kury
Präsident

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Die Lage der Anwälte in der Türkei

Die Lage der Rechtsanwälte in der Türkei hat sich in den letzten zwei Jahren spürbar verschlechtert: So gibt es einen Prozess vor einem Gericht in Silivri gegen sämtliche Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer in Istanbul.

Im Namen des Kammervorstandes hat Herr Kury zusammen mit zahlreichen anderen Rechtsanwälten aus vielen europäischen Staaten einen Prozesstag beobachtet.

Der Vorstand gibt nachstehend drei türkisch-stämmigen Kammermitgliedern Gelegenheit, die Lage der Rechtsanwälte in der Türkei aus ihrer Sicht zu schildern.

•

Die konservativ religiöse AKP ist seit zehn Jahren im Amt. Seitdem hat sie das Schulsystem nach ihrer Weltanschauung verändert, in der Verwaltung, Justiz, Polizei, den Universitäten und wahrscheinlich auch



RECHTSANWALT
FENARI NARMAN

beim Militär die Schlüsselpositionen mit Parteigängern besetzt. Dabei hat sie sich nach innen immer mehr radikalisiert.

Jedwede Kritik wird brutal durch Polizei- und

Justizterror unterdrückt,

Bürgerrechte beschnitten. Dazu wurden in der Öffentlichkeit die Vorwürfe der Korruption und Vetternwirtschaft immer lauter. Die Ankündigung, den kleinen Geziparks in Taksim für den Bau einer „MALL“ abholzen zu wollen, löste Empörung bei der bis dahin als völlig apolitisch geltenden Jugend aus. Erdogan sprach der Bewegung jede Legitimation ab und erklärte, dass Demokratie lediglich an der Wahlurne ausgeübt werden könne. Er stellte ganz offen die Gewaltenteilung in Frage. Als die Berufsverbände ihre Mitglieder aufforderten den Demonstranten zu helfen, wurden sie entmachtet und gegen deren Mitglieder rechtstaatlich höchst fragwürdige Verfahren eingeleitet. Am 11.06.2013 versammelten sich Kollegen im Justizpalast Caglayan unter der

Themis Statue, um gegen die eskalierende Gewalt zu protestieren. Dort wurden sie durch SOKO-Einheiten brutal angegriffen und ca. 30 von ihnen festgenommen. In der Türkei werden die Strafverteidiger an der Ausübung ihrer Tätigkeit massiv behindert. In „politischen Prozessen“ müssen sie sich beim Betreten des Gerichts der strengen Leibesvisitation unterziehen. Die Redezeiten für Verteidiger und Angeklagte werden beschnitten und Gendarmerie zwischen Verteidiger und Angeklagte aufgezogen, so dass der Kontakt unterbrochen wird. Während den Verhandlungen werden Gespräche sowohl im Zuhörerbereich als auch am Verteidigertisch abgehört und im Verfahren als Belastungsmaterial benutzt. Haftverschonungs- und Haftprüfungsanträge werden nicht zugelassen. Unter diesen Vorzeichen ist auch der Silivri-Prozess zu Ende geführt worden. Der in Köln geborene Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer Istanbul, Kollege Ümit Kocasakal, sagte zu dem Ergebnis des Prozesses: „Adil Olmayan Bir Yargılamadan Adil Bir Sonuç Çıkmaz“. Ein ungerechter Prozess kann kein gerechtes Urteil erzeugen!

Fenari Narman
Rechtsanwalt

•

Anlässlich der Demonstrationen um den Gezi Park in der Türkei kam es u.a. zu zahlreichen brutalen Festnahmen. Die Anwaltskammer in Istanbul protestierte massiv gegen das gewaltsame Vorgehen der Polizeikräfte, wie zum Beispiel das Einsetzen von Tränengasgewehren gegen friedliche Demonstranten sowie gegen die rechtsgrundlosen Festnahmen. Um die Staatsanwaltschaft dazu zu bewegen, gegen das Vorgehen der Polizei zu ermitteln, trafen sich



RECHTSANWÄLTIN
GÜL AYDIN

Anwälte im Juni 2013 im größten Gerichtsgebäude in

Istanbul/Çağlayan zusammen, um einen Antrag auf Einleitung der Ermittlungen zu stellen. Statt dem Verlangen der Anwaltschaft Gehör zu geben, rief die Staatsanwaltschaft Sicherheitskräfte herbei, die mit der gleichen Gewalt auf dem Taksim-Platz, auch gegen Anwaltskollegen vorgingen. Dabei wurden etwa 50 Anwälte in

Gewahrsam genommen. Ende 2011 kam es ebenfalls zu Festnahmen von 46 Anwälten in der Türkei, denen vorgeworfen wird, Mitglied in der Union der Gemeinschaft Kurdistans (KCK) zu sein. Tatsächlich handelt es sich um Anwaltskollegen, die in erster Linie ihrer beruflichen Tätigkeit nachgingen und Menschen verteidigt haben, denen die Zugehörigkeit einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen wurde. Im Januar 2013 setzten die türk. Ermittlungsbehörden ihren Eifer an Festnahmen fort und nahmen weitere 15 Anwälte in Untersuchungshaft. Ihnen wird ebenfalls die Mitgliedschaft einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen. Einige der festgenommenen Anwälte hatten die angeklagten Anwälte in den KCK-Verfahren verteidigt, die wiederum ohne Verteidigung auftreten mussten. Zahlreiche Vertreter von Anwaltskammern und Vereinen beobachteten das KCK-Verfahren in Silivri. Sie berichten über Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot und rechtsstaatliche Grundprinzipien. Anwälte werden in der Türkei kriminalisiert, in ihrer Berufsausübung eingeschüchtert, behindert und schikaniert. Aufrufe aus dem Ausland auf Einhaltung der UN-Grundprinzipien haben das Handeln der türkischen Regierung und Justiz nicht davon abgehalten, weiterhin gegen das legitime Vorgehen der Anwälte vorzugehen. Besonders eindrucksvoll fand ich die Einlassung eines angeklagten Anwaltskollegen auf die Frage des Gerichts, ob er der verbotenen KCK angehöre: „wenn ich einer Organisation angehöre, dann ist es die Anwaltskammer, meine Waffen sind Stift und Zunge“.

Gül Aydin
Rechtsanwältin

Prozessbericht

Rechtsanwälte sind die Wächter der Demokratie. Immer dort, wo Freiheitsrechte beschränkt werden, wird gleichzeitig die Anwaltschaft angegriffen. Diese rechts-politische Erkenntnis ist gegenwärtig die gelebte Realität der türkischen Anwaltschaft.



RECHTSANWÄLTIN
GÜL PINAR

Noch nie war in der Türkischen Republik eine so große Anzahl von Anwälten auf Grund ihrer legalen beruflichen Tätigkeit verhaftet, noch

nie waren deswegen so viele Verfahren anhängig. Von den Kollegen und Kolleginnen aus Istanbul wird berichtet, dass hinter den Angriffen das Ziel zu vermuten sei, nicht nur die gesamte politische Opposition durch die Ausschaltung ihrer Verteidiger rechtlos zu stellen, sondern auch alle säkularen Kräfte aus den Anwaltskammern zu entfernen. Diese Tendenz gilt es mit wachen Augen zu verfolgen.

Ich beobachte als Vertreterin des deutschen Anwaltsvereins mehrere gegen türkische Kollegen gerichtete Strafverfahren in der Türkei. Ich bin Teil einer internationalen Delegation, bestehend aus ca. 50 Anwälten und Anwältinnen verschiedener Anwaltskammern und –organisationen.

Am 16. Juli 2012 begann in Istanbul ein Großverfahren gegen 46 Anwälte, die nach Durchsuchungen ihrer Anwaltskanzleien und Privatwohnungen am 22. November 2011 inhaftiert worden waren und von denen 36 noch zu Prozessbeginn inhaftiert waren. Zurzeit befinden sich noch 20 Kollegen in Haft. Ihnen wird Kuriertätigkeit zwischen Abdullah Öcalan und der verbotenen kurdischen Partei KCK vorgeworfen. Die Fragwürdigkeit dieses Anklagevorwurfs erschließt sich schnell, wenn man weiß, dass alle Anwaltsbesuche vom ersten Tag der Inhaftierung akustisch und ab 2005 durch Videoaufzeichnung erfasst und überwacht wurden. Zusätzlich war und ist bei allen Anwaltsbesuchen ein Beamter des Justizministeriums anwesend.

Am 18. Januar 2013 wurden neun der Verteidiger dieses Verfahrens im Rahmen einer Großrazzia verhaftet. Den im Januar Festgenommenen wird ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen der Anti-Terror-Gesetze, wie z.B. Klagen vor dem Europäischen Menschenegerichtshof zum Vorwurf gemacht. Konkret behindert die Verhaftung dieser Kollegen die Verteidigung des ersten Verfahrens und soll nach Ansicht der türkischen Kollegen die engagierte Verteidigung abschrecken.

Inzwischen besteht die begründete Sorge in der Anwaltschaft, dass weitere Verhaftungen von Anwälten und Anwältinnen folgen werden: Ende Januar 2013 wurde Anklage gegen den Präsidenten der Istanbul Anwaltskammer, Dr. Ümit Kocasakal, und 9 weitere Mitglieder des Kammervorstandes erhoben. Ihnen wird Behinderung der Justiz vorgeworfen, weil sie sich im Namen der Kammer für die Durchsetzung von Verteidigungsrechten und für die Wahrung des Respektes gegenüber dem Berufsstand der Anwaltschaft in einem der

Verfahren eingesetzt hatten.

Dies taten die Kollegen des Istanbul Kammervorstandes in einem Strafverfahren, in dem der vorsitzende Richter den Verteidigern zwei Monate lang das Rederecht nicht zugebilligt und dies mit den Worten kommentiert hatte: „ein Anwalt muss schließlich nicht immer reden“. Daraufhin hatten sich die Verteidiger das Rederecht genommen. Der vorsitzende Richter hatte als Reaktion darauf den Saal mit einem Sondereinsatzkommando räumen lassen. Dabei wurden einige Kollegen verletzt, ihre Arbeitsmaterialien, wie z.B. Laptops zerstört. Die Verteidiger hatten daraufhin empört ihre Roben nieder gelegt und erklärt, unter den gegebenen Bedingungen sei eine Verteidigung nicht möglich. Der Vorsitzende Richter wand sich daraufhin an den Präsidenten der Kammer und verlangte die Bestellung neuer Pflichtverteidiger (in der Türkei ist die Rechtsanwaltskammer zuständig für die Bestellung von Pflichtverteidigern). Herr Dr. Kocasakal erklärte diesem, dass er erst einmal überprüfen müsse, ob das Mandatsverhältnis zerstört sei, denn das sei die Grundlage für die Bestellung neuer Verteidiger. Seine Rücksprache mit den Verteidigern ergab, dass die jeweiligen Mandatsverhältnisse vollkommen in Ordnung waren. Von den Geschehnissen im Gerichtssaal hatte er bereits Kenntnis gehabt. Er habe dann dem Vorsitzenden Richter erklärt, er dürfe keine neuen Verteidiger bestellen, da die Mandatsverhältnisse nicht zerstört seien, das Gericht aber für eine angemessene Behandlung der Kollegen zu sorgen habe.

Das ist das erste Geschehen, was zu einer Strafanzeige und Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Präsidenten geführt hat. Ihm wird darin pflichtwidriges Handeln vorgeworfen.

Der Vorstand der Istanbul Rechtsanwaltskammer beschloss aufgrund der Roben-Niederlegung, beim nächsten Prozesstag die Verteidiger zu vertreten. Dazu sahen sie sich auf der Grundlage der Art. 76, 95 und 97 der Türkischen Anwaltsberufsordnung berufen. Im Prozess traten sie in Roben auf und stellten einen Antrag, der drei Forderungen hatte: einen fairen Prozess unter Beachtung der Prozessrechte; keine Beschränkung der Verteidigungsrechte; respektvollen Umgang mit der Anwaltschaft.

Das ist das zweite Geschehen, das zu einem Verfahren geführt hat, das inzwischen bereits einmal terminiert war. Angeklagt sind neben dem Präsidenten auch 9 weitere Mitglieder des Kammervorstandes. Ihnen wird Einflussnahme auf das Gericht vorgeworfen, Art 277 TCC.

Wer sich die Vorschrift anschaut, stellt schnell fest, wie fernliegend der Vorwurf ist. Diese stellt nämlich die Einflussnahme höher gestellter staatlicher Organisationen oder Amtsinhabern unter Strafe.

Das weitere Geschehen ereignete sich am weiteren Verhandlungstag, als die ursprünglichen Verteidiger wieder ihre Plätze eingenommen hatten und der Kammervorstand als Beobachter im Sitzungssaal war. In einer Sitzungspause wollten die Vorstandskollegen mit den Verteidigern die Situation erörtern. Dabei stellten sie fest, dass sie akustisch und visuell aufgenommen wurden. Ihre Ermittlungen ergaben, dass das Aufgenommene direkt in das Beratungszimmer übertragen wurde. Als das bekannt wurde, platzte Herr Dr. Kocasakal der Kragen und er sagte den Aufnehmenden, dass er dafür Rechenschaft verlangen werde. Daraufhin wurde wiederum ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Der Vorwurf ist Nötigung und Erpressung.

All diese Verfahren haben zudem den Rechtsfehler, dass die Staatsanwaltschaft entgegen der türkischen Berufsordnung, die vorsieht, dass Verfahren gegen Rechtsanwälte nur mit der Zustimmung des Justizministerium eingeleitet werden dürfen, diese Erlaubnis nicht eingeholt hat.

Der erste Verhandlungstag gegen den Vorstand der Rechtsanwaltskammer wurde von einer großen internationalen Delegation, bestehend aus den Präsidenten vieler großer Europäischer Anwaltskammern und Funktionären von Anwaltsorganisationen beobachtet. Die türkischen Präsidenten aller Kammern aus der Türkei waren vor Ort, neben vielen Kollegen, die zur Unterstützung zum Gericht gekommen waren.

Das Gericht hatte den Andrang wohl erwartet. Das zeigte sich sehr deutlich an der großen Polizeipräsenz. Anberaumt war der Verhandlungstermin jedoch in einem Saal, der so klein war, dass nur 10 Plätze für die Öffentlichkeit vorhanden waren. Dies nahm der Einzelrichter zum Anlass, das Verfahren auszusetzen und neu zu terminieren.

Sehr beeindruckend war mit zu erleben, wie ein Gerichtsgebäude vor Prozessbeginn vor Solidaritätsrufen beben kann. Die Wärme der Kollegen untereinander und den Stolz auf den Anwaltsstand zu spüren war überwältigend.

Gül Pinar
Rechtsanwältin

10.000 Kammermitglieder

Am 07.08.2013 wurde Frau Rechtsanwältin Sara-Lena Buske als 10.000tes Hamburger Kammermitglied vereidigt.



Herr Kury hat Frau Buske einen Blumenstrauß überreicht und sie in den Reihen der Hamburger Anwaltschaft willkommen geheißen. Frau Kollegin Buske stellt sich nachstehend vor:

„Das passiert mir nie!“, denkt man, wenn man Berichte sieht über irgendwen, der in einer US-amerikanischen Supermarktkette im Konfettiregen stehend einen tollen Preis entgegennimmt, weil er der zigtausendste Kunde ist. Daher musste ich schon ein bisschen lachen, als der erste Anruf, den ich in der Kanzlei erhielt von Herr Kury persönlich kam, der mir mitteilte, dass ich die 10.000 Rechtsanwältin Hamburg werden würde. Mag es den ein oder anderen geben, der es als eine zweifelhafte Ehre ansieht, so bedeutet es doch, dass es nicht mangelt an engagierten jungen Menschen, die diesen langen und – wie wir alle wissen – nicht immer ganz unbeschwerlichen Weg durch Studium und Referendariat auf sich nehmen um den Beruf des Rechtsanwalts zu ergreifen. Für mich als offizielle Mitgliedsnummer 10.000 der hamburgischen Anwaltschaft führte dieser Weg vor allem an interessante Orte auf der Welt. Als waschechte Hamburgerin konnte ich mich allerdings auch nie ganz von der Heimatstadt lösen und absolvierte den Großteil des Studiums an der Universität Hamburg – unterbrochen von zwei Auslandssemestern in Philadelphia und Hawaii. Fürs Referendariat ging es dann von Lübeck, wieder über Hamburg nach Vietnam. Mit Schwerpunktsetzung zunächst im Öffentlichen Recht war ich während dieser Zeit unter anderem beim Verwaltungsgericht, der Polizei Hamburg und im Generalkonsulat in Ho-Chi-Minh-Stadt tätig.“

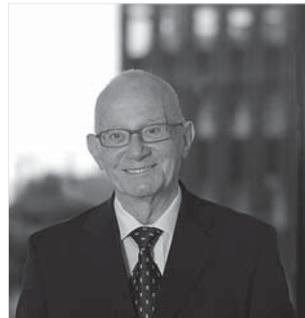
Nachruf

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer trauert um zwei herausragende Kollegen.

Rechtsanwalt Peter Schulz

Am 17.05.2013 verstarb in Hamburg Herr Kollege Schulz.

Der Sohn des früheren Oberbürgermeisters von Rostock, den man 1949 in ein Lager warf, wurde nach seiner Flucht aus der DDR



1959 als Rechtsanwalt zugelassen. Politisch aktiv, untersuchte er in Hamburg als Leiter eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses den Tod eines Häftlings und deckte Versäumnisse und Verdunkelungshandlungen der Behörden und der Staatsanwaltschaft auf. 1966 wurde er zum Justizsenator ernannt und folgte 1971 seinem Vorgänger Herbert Weichmann im Amt des Ersten Bürgermeisters, das er bis 1974 bekleidete. Für acht Jahre wirkte er später als Bürgerschaftspräsident und zugleich als Rechtsanwalt bis zu seinem Tode in der durch ihn mitbegründeten Kanzlei Schulz Noack Bärwinkel.

Herr Kollege Schulz war ein Erneuerer und Visionär und verkörperte zugleich das Idealbild eines vornehm-aufrechten Gestalters in der parlamentarischen Demokratie.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Löwe

Am 29. Juni 2013 verstarb Herr Kollege Dr. Löwe. In der Hamburgischen Anwaltschaft zählte er zu den herausragenden Anwaltpersönlichkeiten, der sich durch seine vorzügliche berufliche Leistung, seine ausgezeichneten Kenntnisse und sein herausragendes Engagement in der Selbstverwaltung der Kammer einen weit über die Grenzen Hamburgs hinausreichenden Ruf erwarb.



Über 20 Jahre gehörte er dem Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer an, wirkte in Gesetzgebungs- und Fachausschüssen mit und diente dem Ansehen der Anwaltschaft durch seine hervorragende tadellose Verwirklichung unserer beruflichen Ideale. Herr Rechtsanwalt Dr. Löwe kann als Vater einer Reihe von Sozietäten angesehen werden. Zuletzt wirkte er in der Kanzlei Latham & Watkins.

Die Herren Kollegen Schulz und Dr. Löwe haben sich um die Anwaltschaft in Hamburg verdient gemacht.

Otmar Kury

Referendare und Sozial- versicherung

Sie werden sich daran erinnern, dass es vor einigen Jahren zu einer Auseinandersetzung zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Freien und Hansestadt Hamburg und diversen meist größeren Kanzleien gab, ob die von den Sozietäten an ihre Stationsreferendare neben der Ausbildungsvergütung gezahlte zusätzliche weitere Vergütung der Sozialversicherungspflicht unterliegt und wer diese zu zahlen hat.

Bekanntlich werden durch eine Vielzahl von Anwaltsbüros häufig nicht unerhebliche zusätzliche Zahlungen an Referendare dafür geleistet, dass diese über ihre Ausbildungsleistung hinaus zu einem weiteren Einsatz in der Kanzlei bereit sind. Bei einer Betriebsprüfung hat die Beitrags-einzugsstelle der Rentenversicherung Bund die Auffassung vertreten, dass die Freie und Hansestadt Hamburg Sozialversicherungsbeiträge auch auf diese zusätzliche, von den Ausbildungskanzleien gezahlte Vergütung schulde.

Dieses Ergebnis überrascht, zumal die Referendarstelle keinerlei Einfluss auf und häufig auch keinerlei Kenntnis von der Höhe der zusätzlichen Vergütung hat.

Das Landessozialgericht Hamburg hat mit Urteil vom 28. November 2012 (L2R 16/10) nunmehr entschieden, dass die Staatskasse die Sozialversicherungsbeiträge auf die **gesamten** Einkünfte des jeweiligen Referendars zu leisten hat.

Zur Begründung stellt das LSG darauf ab, dass es sich bei der Beschäftigung in der Anwaltstation um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis handele und die zusätzliche Tätigkeit (und damit auch Vergütung) nicht abtrennbar sei.

In den Entscheidungsgründen heißt es hierzu: *"Sowohl die Unterhaltsbeihilfe, als auch die zusätzlichen, von der Beigeladenen zu 1) gezahlten Entgelte stellen Arbeitsentgelt aus einem einheitlichen Ausbildungsbeschäftigungsverhältnis dar. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG, die sich der erkennende Senat nach eigener Überzeugungsbildung zu Eigen macht, ist eine Tätigkeit mit der abhängigen Beschäftigung zu einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis verbunden, wenn sie nur aufgrund der abhängigen*

Beschäftigung ausgeübt werden kann und daher insgesamt wie ein Teil der abhängigen Beschäftigung erscheint."

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das Landessozialgericht Hamburg die Revision zugelassen. Das Revisionsverfahren ist beim Bundessozialgericht zu dem Aktenzeichen B 12 R 1/13 R anhängig. Nach Mitteilung des Gerichts ist mit einer Entscheidung voraussichtlich nicht vor Ende 2014 zu rechnen.

Ein neues Gesicht



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

als weiterer "Neuer" in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer möchte ich mich Ihnen vorstellen:

Mein Name ist Franz Joachim Hofer. Geboren wurde ich am 10.02.1962 in Hamburg. Nach einigen Umzügen zunächst innerhalb Deutschlands habe ich 1980 das Abitur in Lissabon abgelegt.

Nach Bundeswehrzeit in Ulm und Munster folgten Studium und Examina in Bayern und der Berufsstart bei einer Tochterfirma der IKB-Bank in Düsseldorf. Dort wurde ich 1994 als Rechtsanwalt zugelassen.

Von 1996 bis 2013 war ich Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern. Als Rechtsanwalt gilt seit 1999 mein Interesse auch der Mediation; ich bin Mitglied des BRAK-Ausschusses "Außergerichtliche Streitschlichtung" und Ausbilder in der Fachausbildung Mediation des Deutschen Anwaltsinstituts, DAI.

Es freut mich, meine beruflichen Erfahrungen jetzt in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg einsetzen zu können. Sie erreichen mich per E-Mail unter hofer@rak-hamburg.de oder telefonisch unter 357441-13.

Verfahrensstau: Keine Eile?

Das Hamburger Abendblatt hat am 27.07. über die außerordentlich unbefriedigende Personalsituation am Hanseatischen Oberlandesgericht berichtet. Personalmangel führt dazu, dass Parteien in vielen Fällen länger als ein Jahr auf eine Verhandlung in einstweiligen Verfügungsverfahren warten müssen.

Herr Kollege Dr. Suhr berichtet von einer Erbstreitigkeit, die – über mehrere Instanzen einschließlich mehrerer Verweisungen verteilt – seit über 20 Jahren anhängig sei. Dieser Zustand ist komplett inakzeptabel. Die Kammer hat sich deshalb im Hinblick auf die derzeit laufenden Haushaltsberatungen in einer gemeinsamen Presseerklärung mit dem Hamburgischen Richterverein und dem Hamburgischen Anwaltverein dafür stark gemacht, den häufig so beschworenen Rechtsstandort Hamburg nicht durch unverhältnismäßige Sparmaßnahmen wieder zu schwächen. Die Pressemitteilung finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



Der Kammervorstand bittet alle Kolleginnen und Kollegen um Mitteilung von besonders überlangen Verfahrensdauern.

Lesen Sie zu diesem Thema bitte auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Entschädigung bei überlanger Verfahrensdauer auf Seite 14.

Ihre Meldungen werden wir sammeln und im Ganzen an die Justizbehörde weitergeben.

Vollstreckungsstau

Herr Kollege Karsten Seeber übermittelt die Nachricht, dass beim Amtsgericht Hamburg-Bergedorf ein Gerichtsvollzieherauftrag erst nach etwa 4 Monaten bearbeitet werden könne, da es an Kapazitäten mangle.

Herr Kollege Seeber weist zurecht darauf hin, dass dieser Zustand nicht hinnehmbar ist.

Die Kammer interveniert hier gerne bei den Gerichtsverwaltungen bzw. der Justizbehörde. Es wäre diesem Ziel dienlich, wenn uns weitere Kollegen mitteilen würden, ob sie ähnliche Erfahrungen machen mussten. Nachrichten schicken Sie bitte entweder postalisch oder elektronisch an die Kammergeschäftsstelle.

Elektronische Post

Anfang Juli hat der Bundestag auch ein Gesetz zur endgültigen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen. Damit ist jetzt ein fester Zeitrahmen vorgegeben:

Spätestens zum 01.01.2016 muss jeder Anwalt über ein elektronisches Postfach verfügen.

Das klingt zunächst aufwändiger als es sein wird: Denn die Bundesrechtsanwaltskammer wird zentral allen Rechtsanwälten das elektronische Postfach zur Verfügung stellen (müssen) und hat mit den vorbereitenden Konzeptions-Arbeiten bereits begonnen.

Die BRAK prüft, ob die Software darüber hinaus zugleich auch eine sichere Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandanten ermöglichen kann.

In den nächsten zwei Jahren werden wir Sie über den Fortschritt der Arbeiten auf dem Laufenden halten.

Wenn Sie sich über das Gesetz und die derzeitigen Arbeiten der BRAK informieren wollen, klicken Sie bitte hier.



Sie finden die Pressemitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer, den Gesetzestext und weitere Informationen.

Examensnoten

Im Kammerreport vom 12. Februar 2013 auf Seite 4 hatten wir die Statistiken des Bundesamtes für Justiz über die Examensnoten im ersten und zweiten Staatsexamen veröffentlicht.

Dem Einen oder der Anderen von Ihnen wird eine Zahl besonders aufgefallen sein: 36,6 % der Hamburger Absolventen des zweiten Staatsexamen erzielten im Jahre 2011 ein „vollbefriedigend“. Im Bundesdurchschnitt sind es in 2011 17,5 % gewesen. Dies liegt entgegen landläufiger Vorurteile **nicht** daran, dass in Hamburg besonders "milde" zensiert wird. Das kann schon deshalb nicht sein, weil die Noten der Bremer und Schleswig-Holsteinischen Referendare von demselben Gemeinsamen Prüfungsamt in Hamburg vergeben werden und die Ergebnisse der Referendare in diesen beiden Bundesländern im Schnitt liegen.

Herr Dr. Michael Labe, der Leiter des Prüfungsamtes beim Hanseatischen Oberlandesgericht, hat hierzu den nachfolgenden Beitrag zur Verfügung gestellt:

Hamburger Prädikat

„Das kann doch nicht stimmen ...“ so hört man nicht selten, wenn das Gemeinsame Prüfungsamt der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein (GPA) die jährliche Notenstatistik für die Zweite Staatsprüfung veröffentlicht. In der Tat ist auffällig, dass sich die Ergebnisse der Hamburger Prüflinge nicht nur von denen der Kandidaten aus den beiden ebenfalls am GPA beteiligten Ländern, sondern auch von den Noten in anderen Bundesländern deutlich unterscheiden (zu den Zahlen im Einzelnen siehe Kammerreport 1/13 S. 4). So erreichten im Jahr 2011 (die Jahresstatistik des Bundesamtes für Justiz für 2012 liegt noch nicht vor) 19,8 % aller 9120 geprüften Kandidaten im Bundesgebiet eine Prädikatsnote (also ab „vollbefriedigend“). Hingegen konnten sich von den 388 geprüften Hamburger Referendarinnen und Referendaren 42,5 % über eine Prädikatsnote freuen.

Schnell kommt da der – leider auch hie und da von Fachkundigen geäußerte – Verdacht auf, dass den Hamburger Prüflingen gute Noten offenbar nachgeworfen werden würden, die Klausuren wohl zu einfach seien und die Prüfer allzu wohlwollend votierten. Das ist leicht zu entkräften: Zum einen beteiligt sich das GPA seit langer Zeit am sog. Klausurenring, einer Einrichtung fast aller deutschen Prüfungsämter (nur Bayern fehlt), die neben ökonomischen Aspekten auch der bundesweiten Vergleichbarkeit der Anforderungen in den Examina dient. Die vom GPA in den Ring gelieferten oder von anderen Bundesländern erstellten Klausuren werden zeitgleich in der ganzen Republik geschrieben (am Rande: § 15 Abs. 3 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes schreibt dieses Verfahren für das Erste Examen sogar vor). Zum anderen mischt das GPA die von den Prüflingen aus den drei Bundesländern gefertigten - nur mit einer anonymen Kennziffer versehenen - Klausuren und legt sie den Prüfern so zur Votierung vor. Ob die Bearbeitungen aus Bremen, Hamburg oder Schleswig-Holstein stammen, ist mithin nicht erkennbar.

Durchmischt werden ebenso die Prüflingsgruppen wie auch die Kommissionen. An der Art der Klausuren oder übermäßigem Wohlwollen der Prüfer kann die Notendiskrepanz also nicht liegen.

Ursächlich für die überdurchschnittlich guten Ergebnisse der Hamburger Prüflinge dürfte vielmehr sein, dass in Hamburg vornehmlich besonders erfolgreiche Absolventen der Ersten Prüfung in das Referendariat aufgenommen werden. Die Einstellung erfolgt nach der Vorgabe von § 5 der „Verordnung über die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst“ vom 27. Januar 2004 (HmbGVBl. Nr. 5 S. 35) nach einer sog. „gewichteten Bewerbungsliste“. Grundlage bildet hierbei die im Ersten Examen erlangte Gesamtnote, sofern sie die Note „befriedigend“ erreicht hat. Alle anderen Bewerber erhalten (nur für die Einstellung) den Notenwert 6,49 Punkte. Beim Vorliegen besonderer Umstände wird die Punktzahl angehoben (z.B. um einen Punkt für sechs Monate Wartezeit auf die Einstellung). Nun mangelt es in Hamburg nicht an vielen guten Bewerbern, die in die schönste Stadt der Welt kommen, weil sie hier vielfältige und zudem im Stadtstaat leicht zu erreichenden Institutionen vorfinden, bei denen man interessante Stationen absolvieren kann, seien es Anwaltskanzleien und Unternehmen, seien es Behörden und Gerichte fast aller Art. Folge ist, dass der Grenzwert, mit dem man gerade noch eine Einstellung in das Referendariat schafft, in den letzten Jahren stolze Höhen erklommen hat. So lag er für die Kandidaten, die im Jahre 2012 das Zweite Staatsexamen absolviert haben, im Durchschnitt bei 11,84 Punkten (also faktisch einem unteren „gut“). Derart erfolgreiche Prüflinge werden also in Hamburg sehr schnell eingestellt, alle anderen wandern vielfach, eine Wartezeit scheuend, in benachbarte Bundesländer ab. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Prüfling, der im Ersten Examen (in welchem Bundesland auch immer) erfreulich gut abgeschnitten hat, auch im Zweiten Examen ein Prädikat erreichen wird, dürfte, auch wenn statistisch belastbare Daten zur Korrelation der Noten beider Staatsexamina nicht vorliegen, durchaus hoch sein. Dem Vernehmen nach gibt es nur für das Hamburgische Referendariat eine derart strenge Aufnahmeregelung.

Entsprechend werden in anderen Bundesländern Referendarinnen und Referendare ausgebildet, die die ganze Bandbreite der Notenskala im Ersten Examen aufweisen (Bundesdurchschnitt 2011: 29,3 % Prädikate, 70,7 % befriedigend und ausreichend).

Dem stehen im Zweiten Examen bundesweit (ohne Hamburg) als Ergebnisse gegenüber: 20,7 % Prädikate, 79,3 % befriedigend und ausreichend. Diese Zahlen sprechen für sich

und dürften die Vermutung einer Korrelation durchaus bestätigen.

Fazit: Das Hamburger Examen ist zumindest genauso anspruchsvoll wie die Examina in allen anderen deutschen Bundesländern. Mit einem beim GPA erreichten Prädikatsexamen muss sich niemand verstecken, unabhängig davon, ob das Referendariat in Bremen, Hamburg oder Schleswig-Holstein absolviert worden ist.

Dr. Michael Labe
Geschäftsführer der Prüfungsämter
und Richter am Oberlandesgericht

P.S.: Die o. g. Verordnung finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.



Streitwerte im Arbeitsrecht

Die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte haben einen bundesweiten einheitlichen Streitwertkatalog erarbeitet. Es ist zu erwarten, dass dieser sich in der Praxis früher oder später durchsetzen wird.

Eine vorherige Einbindung der Anwaltschaft hat es nicht gegeben. Allerdings werden die Kammern und der DAV nachträglich befragt.

Sie finden den Streitwertkatalog auf der Internetseite des Landesarbeitsgerichts Hessen.

•

Auf der Internetseite des LAG Hamburg finden Sie eine Übersicht über dessen „eigene“ Streitwertentscheidungen. Sie ist sehr hilfreich, um das Kostenrisiko für die Parteien möglichst genau einschätzen zu können.

Vorankündigung

2. Hamburger Rechtstag

Am

Mittwoch, dem 27. November 2013
ab 9:00 Uhr

findet im Albert-Schäfer-Saal der Handelskammer
der 2. Hamburger Rechtstag
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

statt.

Erneut sind vier Bausteine vorgesehen:

Datenschutz:

**Die Cloud vs. nationale Sicherheit
- wie lassen sich noch Geheimhaltung
und die Privatsphäre gewährleisten ?**

Der Hamburger Datenschutzbeauftragte
Prof.Dr. Caspar
diskutiert mit einem Vertreter eines international tätigen
Suchmaschinen-Betreibers.

•

Alternative Streitbeilegung: Fortschritt oder nur ein Geschäftsmodell ?

Es werden die verschiedenen Formen
außergerichtlicher Streitbeilegung
vom Schiedsgerichtsverfahren bis zur Mediation vorgestellt.

•

Compliance: Ein Geschäft mit der Angst ?

•

Presserecht: Persönlichkeitsrechte vs. Pressefreiheit in öffentlichen Gerichtsverfahren

•

Die Referenten stehen noch nicht für alle Themenbereiche fest.
Die Kammer wird Sie rechtzeitig über das detaillierte Programm elektronisch,
aber auch schriftlich informieren.

Es werden wieder Getränke und kleine Speisen gereicht.
Wir bitten Sie, sich diesen Termin schon jetzt vorzumerken.

Rechtsfachleute im Unterricht

Es gibt ein spannendes neues Projekt.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung, die Justizbehörde - in Kooperation mit den Hamburgischen Gerichten - und die Hanseatische Rechtsanwaltskammer starten ein Projekt "Rechtsfachleute im Unterricht". Dabei sollen Richter und Rechtsanwälte in die Schulen gehen, um den Unterricht in den weiterführenden und Berufsschulen durch praktische Berichte aus ihrer Berufstätigkeit zu bereichern.

Herr Kollege von Bracken schilderte auf einem der Vorbereitungstreffen sehr anschaulich eine höchst lebendige Unterrichtsstunde, in der er auf Wunsch des Lehrers und der Klasse aus seinem Berufsalltag zum Thema "Kinderrechte" vortrug.

Herr Edler vom Landesinstitut für Lehrerbildung berichtete, dass an den weiterführenden Schulen in letzter Zeit der Unterricht systematisch um Praxisanteile erweitert wird, um den Schülern auch das Lernen und (Berufs-)Leben außerhalb der Schule nahe zu bringen und den Unterricht etwas aufzulockern.

Rein praktisch soll das Projekt so stattfinden, dass von Seiten des Institutes für Lehrerbildung das Angebot "Rechtsfachleute im Unterricht" in den Schulen bekannt gemacht und dafür geworben wird. Die Schulen bzw. Lehrer können bestimmte Themenkreise wie z.B. "Internet und Cybermobbing", "Verträge und Taschengeld", "Jugendstrafrecht" oder auch ganz allgemein "Mein Recht vor Gericht" angeben, je nach dem, was in die konkrete Unterrichtseinheit passt.

Richter und Rechtsanwälte werden sodann auf Wunsch der entsprechenden Lehrer bzw. Klassen in den Unterricht gehen und aus ihrem jeweiligen Beruf zu dem gewünschten Thema erzählen.

Im Vordergrund steht dabei die Tatsache, dass überhaupt ein externer berufstätiger Jurist im Unterricht Rede und Antwort steht und den Schülern praktische Einblicke in das Rechtswesen und die Rechtskultur vermittelt.

Der Vorbereitungsaufwand wird sich deshalb in Grenzen halten.

Die Justizbehörde und die Rechts-

anwaltskammer werben jeweils in ihren Bereichen hierfür und werden die Kontakte zwischen den Schulen, dem Landesinstitut für Lehrerbildung und interessierten Richtern bzw. Rechtsanwälten herstellen.

Der Kammervorstand sieht in diesem Projekt eine hervorragende Möglichkeit, der jungen Generation nicht nur den Aufgabenkreis der Rechtsanwälte, sondern auch die Grundlagen der Verfassung und Rechtsordnung nahe zu bringen.

Der Vorstand würde sich freuen, wenn viele Kolleginnen und Kollegen bereit wären, hierbei mitzuwirken.

Wenn dieser Artikel Ihr Interesse geweckt hat, schreiben Sie bitte elektronisch an info@rak-hamburg.de oder per Telefax an die Nummer 35 74 41- 41.

Es wäre schön, wenn Sie dabei zugleich angeben würden, in welchen Rechtsgebieten Sie tätig sind und aus welchen Gebieten Sie eigene berufliche Erfahrungen beitragen möchten.

Erfahrungsaustausch

Das Landesarbeitsgericht und Arbeitsgericht Hamburg laden Sie zu einem Erfahrungsaustausch am

3. September 2013,

von 8.30 – 12.00 Uhr in die Osterbekstr. 96, 22083 Hamburg ein. Der Geschäftsleiter des Arbeitsgerichts formuliert seine Einladung wie folgt:

„Wenn Sie die Arbeitsgerichte in Hamburg näher kennenlernen wollen, gerne wüssten, mit wem Sie täglich in den Verfahrensgeschäftsstellen zusammenarbeiten, bei wem Sie Ihr Aktenzeichen erfahren, wo Ihr Fax oder Ihre Klagschrift eingehen und welchen Weg sie im Gericht bis zur mündlichen Verhandlung zurücklegt oder wer die Anwaltskosten festsetzt und anweist ... – halt die hiesigen Arbeitsabläufe besser verstehen wollen, dann nehmen Sie gerne an dem Erfahrungsaustausch teil. Lassen Sie sich bei dieser Gelegenheit über den aktuellen Stand des bundesweiten IT-Projekts Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs informieren.“

Weitere Informationen finden Sie, wenn Sie hier klicken.



Anwaltsrecht

Der Deutsche Anwaltverein macht darauf aufmerksam, dass die Fernuniversität Hagen in Kooperation mit dem DAV einen berufsbegleitenden LL.M.-Masterstudiengang "Anwaltsrecht und Anwaltspraxis" anbietet.

In Vollzeit oder berufsbegleitend in Teilzeit können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Assessoren und Referendare im Fernstudium vertiefte Kenntnisse in anwaltsrechtlichen oder unternehmerischen Fragestellungen erwerben und diese Kompetenz durch den Erwerb eines LL.M.-Titels nach außen dokumentieren.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite www.dav-master.de.

U-Haft und Rechtsschutz

Frau Kollegin Ires-Maria Killinger untersucht im Rahmen eines Promotionsvorhabens die Effektivität des Rechtsschutzes in Untersuchungshaft-sachen. Hierzu bittet sie die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, die im Strafrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen auf eine Online-Umfrage aufmerksam zu machen. Mit den Ergebnissen dieser Umfrage möchte Frau Kollegin Killinger ihr Promotionsvorhaben in tatsächlicher Hinsicht befördern.

Wenn Sie interessiert sind und helfen wollen, gehen Sie bitte auf den Link <http://umfrage.voycer.de/umfrage?sid=15324>.

Neues Telefonverzeichnis der Staatsanwaltschaft

Von der Staatsanwaltschaft Hamburg erhält der Vorstand eine aktuelle Telefonliste nach dem Stand von August 2013. Wer möchte, kann ein Exemplar in der Kammergeschäftsstelle telefonisch anfordern.

Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Am 27.06.2013 hat der Bundestag ein "Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken" verabschiedet. Es bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

Es enthält Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum RDG, der BRAO, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie des Urheberrechtsgesetzes. Ziel des Gesetzes ist es, insbesondere die Kosten für Abmahnungen wegen Urheberrechtsverstößen (häufig in Fällen des so genannten "Filesharing") und bei Wettbewerbsverstößen zu deckeln. Die ursprünglich für das Verfahren der einstweiligen Verfügung beabsichtigte Abschaffung des sog. „fliegenden Gerichtsstandes“ konnte zumindest für den Bereich der UWG-Fälle verhindert werden.

Wenn Sie sich über Einzelheiten informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite des Bundestages (www.bundestag.de) oder klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes eine kurze, von der Bundesrechtsanwaltskammer verfasste Darstellung des Gesetzesinhaltes an.

63 %

der Fachanwälte für Arbeitsrecht stellen nach dem Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung eine Verbesserung ihrer Marktstellung sowie höhere Erträge fest. Dieser Effekt ist bei Fachanwälten für Arbeitsrecht stärker ausgeprägt als in den übrigen Fachanwaltsgebieten.

Diese bemerkenswerte Aussage trifft das Soldan Institut für Anwaltsmanagement in einer Veröffentlichung vom 13.06.2013. Das Institut hat eine 180-seitige Studie "Fachanwälte für Arbeitsrecht" verfasst. Diese ist zum Preis von 15,00 € im Anwaltverlag in Bonn zu beziehen. Mit dieser Publikation setzt das Institut seine "Fachanwaltsreihe" fort. Bisher sind Untersuchungen betreffend die Fachanwälte für Familienrecht und für Verkehrsrecht erschienen.

Wenn Sie Einzelheiten wissen wollen, erwerben Sie bitte im Fachbuchhandel die genannte Studie.

Vertrauensanwälte

Seit einigen Jahren gibt es in Hamburg für Kolleginnen und Kollegen, die sich wegen finanziell schwieriger Verhältnisse mit der Frage befassen müssen, ob sie ihre Zulassung womöglich wegen Vermögensverfalls verlieren, so genannte "Vertrauensanwälte".

Dabei handelt es sich um Kollegen, die sich auf Bitten des Kammervorstandes und auf ehrenamtlicher Basis bereiterklärt haben, in der schwierigen Situation mit Rat zur Verfügung zu stehen.

Die Vertrauensanwälte sind vom Kammervorstand vollkommen unabhängig und diesem gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wer aus den Reihen der Hamburger Kammermitglieder also womöglich in finanziellen Engpässen ist und um seine Zulassung fürchtet, mag sich an einen der drei Vertrauensanwälte wenden. Die Namen gibt die Kammergeschäftsstelle im Einzelfall am Telefon bekannt.

Vermögensauskunft: Alle zwei Jahre

Bis zum 31. Dezember 2012 konnte eine Eidesstattliche Versicherung alle drei Jahre angefordert werden bzw. eine abgegebene eidesstattliche Versicherung hatte eine "Gültigkeit" von drei Jahren. Hieran hat sich seit dem 1. Januar 2013 insofern etwas geändert, als nunmehr die Frist nur noch **zwei Jahre** beträgt.

Wir verweisen auf die in der Online-Fassung des Kammerreportes bereitstehende Entscheidung des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 28.05.2013, die Sie lesen können, wenn Sie hier klicken. 

Entschädigung

Seit Ende 2011 gibt es einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch bei überlanger Verfahrensdauer vor den deutschen Gerichten.

Nach dem Gesetz beträgt die Entschädigung für immateriellen Schaden grundsätzlich 1.200,00 € für jedes Jahr der Verzögerung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Entscheidungen vom 11. Juli 2013 (5 C 23.12 D sowie 5 C 27.12 D) den dortigen Klägern anders als die Vorinstanzen Entschädigungen wegen überlanger Verfahrensdauer zugesprochen.

In einem ersten Verfahren ging es um die Rückzahlung von Ausbildungsvergütung in Höhe von ca. 17.000,00 €. Der Rechtsstreit war in erster Instanz 6 1/2 und in zweiter Instanz knapp 2 Jahre anhängig.

Überraschenderweise hatte das Oberverwaltungsgericht angenommen, dass dem Verwaltungsgericht auch nach Entscheidungsreife eine weitere Bearbeitungsfrist von weiteren zwei Jahren einzuräumen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung beanstandet und festgestellt, dass eine sachlich nicht zu rechtfertigende Verfahrensverzögerung von mindestens fünf Jahren (!) vorlag.

In der Pressemitteilung findet sich der bemerkenswerte Satz: *"Soweit die Verzögerung auf einer erheblichen Arbeitsüberlastung des Verwaltungsgerichts beruhte, konnte dies nicht als Rechtfertigung dienen, sondern war dem beklagten Land zuzurechnen. Dieses ist gehalten, strukturellen Mängeln etwa durch eine bessere Personalausstattung des Gerichts abzuhelpfen."*

In dem weiteren Verfahren ging es um die Rechtmäßigkeit einer Versetzung einer Polizistin.

Auch dieses Verfahren ist um ein Jahr unangemessen verzögert worden.

Die Pressemitteilung finden Sie im Original in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

LL.M. International Business Law

Die private Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB) bietet seit dem laufenden Jahr einen neuen Studiengang "Master of Laws (LL.M.)" in International Business Law (IBL) an.

Dieses neue wirtschaftsrechtliche Masterprogramm wird in Kooperation mit der Universität Berkeley und der Escola Paulista da Magistratura in São Paulo, Brasilien durchgeführt.

Es schließt mit dem anerkannten akademischen Abschluss "LL.M." ab. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer Zertifikate der Universität Berkeley und der Universität São Paulo, sofern sie an den jeweiligen Auslandsaufenthalten teilgenommen haben.

Wenn Sie sich über Einzelheiten dieses Programms informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite der Steinbeis-Hochschule Berlin www.steinbeis-sibe.de.

Versorgungswerk

Zahlreiche in Anstellungsverhältnissen tätige Kolleginnen und Kollegen sind von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk befreit.

Das Bundessozialgericht hat mit mehreren Urteilen vom 31.10.2012 nunmehr die Wirkungen eines bereits erteilten Befreiungsbescheides präziser und anders als bisher beschrieben.

Danach gilt eine einmal erteilte Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Rentenversicherung Bund grundsätzlich nur für diejenige Tätigkeit, für die die Befreiung erfolgt ist.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund sah sich durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichts veranlasst, Ihre Befreiungspraxis zu ändern.

Wir empfehlen deshalb allen von diesem

Sachverhalt möglicherweise betroffenen Kolleginnen und Kollegen, bei der Deutschen Rentenversicherung Bund oder bei ihrem Versorgungswerk genauere Informationen darüber einzuholen, ob bei einem Arbeitgeberwechsel ein neuer Befreiungsantrag zu stellen ist.

Zwang

Es gibt verschiedene Zwänge, so auch einen "Formularzwang" bei Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gemäß § 829 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 3, 2 Nr. 2 ZVfV.

Soweit so gut.

Eine Rechtspflegerin des Amtsgerichts Bremen hatte den Antrag einer Hamburger Anwaltskanzlei auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurückgewiesen, weil bei einer "schablonenhaften Überprüfung" minimale Abweichungen in der Formatierung gegenüber dem im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Formularformat festzustellen gewesen sein sollen. Es war streitig, ob diese Abweichungen mit bloßem Auge zu erkennen waren.

Auf die von den Hamburger Kollegen eingelegte Beschwerde hin hat das Landgericht Bremen die Entscheidung der Rechtspflegerin aufgehoben und festgestellt, dass minimale Abweichungen im Format unerheblich sind. Die Entscheidung des Landgerichts Bremen vom 28. Juni 2013 (2 - T - 271/13) finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Die Kammer dankt Herrn Rechtsanwalt Dr. Holtz für die Information über diesen Sachverhalt.

PartGmbH

Im Kammerreport haben wir in der Vergangenheit laufend über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zur „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ informiert.

Nun ist das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung am 18. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt (Teil 1 Nr. 38, Seite 2386 ff.) verkündet worden und am 19. Juli 2013 in Kraft getreten. Nach gewissen Anlaufschwierigkeiten ging es also am Ende schnell. Das Gesetz ist erfreulich kurz geraten. Es beschränkt sich auf einige wenige Änderungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung, wenn man die Änderungen der anderen betroffenen Berufsgruppen und deren gesetzliche Grundlagen einmal außen vor lässt.

Kern der gesetzlichen Regelung ist der neue § 8 Absatz 4 PartGG, der lautet:

„(4) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet gegenüber den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Absatz 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.“

Es geht also, wie den meisten bekannt sein wird, ausschließlich um eine Beschränkung der Haftung auf das Vermögen der Partnerschaft für Schäden, die ihre Ursache in einer fehlerhaften Berufsausübung haben. Das bisherige Haftungsregime der Partnerschaft, also die Haftung der Partner mit ihrem Vermögen neben der Haftung der Partnerschaft mit dem Vermögen derselben aus § 8 Abs. (1) Satz 1 PartGG für „normale“ Verbindlichkeiten, ändert sich also nicht. Anders als beispielsweise in der Kommanditgesellschaft, ist die Haftung der Gesellschafter nicht persönlich beschränkt,

sondern nur partiell auf Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung. Für die sonstigen Verbindlichkeiten, welche die Partnerschaft eingeht, also beispielsweise Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Vermietern und dergleichen, haften die Partner weiter neben der Partnerschaft mit ihrem Vermögen persönlich.

Diese Haftungsprivilegierung hat einen Preis. Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung muss, um das Haftungsprivileg für sich in Anspruch nehmen zu können, einen Versicherungsschutz unterhalten, der demjenigen der Rechtsanwalts-GmbH entspricht. Die neu eingefügte Vorschrift des § 51a BRAO entspricht inhaltlich derjenigen des § 59j BRAO für die GmbH. Die Mindestversicherungssumme beträgt nach § 51a Abs. (2) BRAO EUR 2.500.000,00 für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Aus dieser schon aus der Regelung des § 59j BRAO geläufigen Regelung wird vielfach aber unzutreffend abgeleitet, der Versicherungsschutz einer Partnerschaftsgesellschaft mit 20 Partnern müsse daher EUR 50 Mio. betragen. Tatsächlich ist die Mindestversicherungssumme nicht mit der Anzahl der Partner zu multiplizieren, sondern muss in jedem Versicherungsjahr für jeden einzelnen Partner zur Verfügung stehen. Es ist für die Erlangung des Versicherungsschutzes also ausreichend, wenn im gewählten Beispiel die Mindestversicherungssumme von EUR 2,5 Mio. im Versicherungsjahr 20 Mal zur Verfügung steht, die Deckungssumme also 20-fach maximiert ist. Die Erforderlichkeit des erhöhten Versicherungsschutzes wird häufig als Argument gegen die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung angeführt bzw. dafür, dass sie ein Institut sei, welches größere Einheiten privilegiere, weil diese es sich eher leisten könnten, einen entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz zu unterhalten. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein erhöhter Versicherungsschutz auch eine höhere Prämie nach sich zieht. Die Praxis der GmbH zeigt aber, dass ein unmaximierter Versicherungsschutz in Höhe der Mindestversicherungssumme von EUR 2,5 Mio. durchaus bezahlbar dargestellt werden kann.

Wie eingangs bereits angemerkt, muss der Name der Partnerschaft einen auf die

Haftungsbeschränkung hinweisenden Zusatz enthalten. Zwar gibt das Gesetz in § 8 Abs. (4) PartGG vor, dass hierfür die Bezeichnungen „mit beschränkter Berufshaftung“ oder „mbB“ ausreichend und damit geeignet seien. Um eine Wahrnehmung bei den betroffenen Verkehrskreisen zu bewirken, sollte aber nicht lediglich die Abkürzung „mbB“, sondern zumindest auch und sei es an untergeordneter Stelle, etwa in der Fußzeile, bei den Angaben zu Sitz und Registergericht die lange Schreibweise verwendet werden. Erfreulich ist zudem die Ergänzung von § 2 Abs. (1) PartG, der bislang neben dem Namen mindestens eines Partners lediglich die Zusätze „und Partner“ oder „Partnerschaft“ zuließ, nunmehr auch die Zusätze „Part“ oder „PartG“ erlaubt. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei der Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung zum Partnerschaftsregister eine Versicherungsbescheinigung beigefügt sein muss, die das Bestehen des von § 51a BRAO geforderten Mindestversicherungsschutzes nachweist. Die Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung tun auch gut daran, den Mindestversicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Zwar greift – jedenfalls vordergründig – die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO über den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei Nichtbestehen der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung nicht unmittelbar, da die Partnerschaftsgesellschaft selbst anders als Rechtsanwaltschaftsgesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft nicht zur Anwaltschaft zugelassen wird. Aber zum einen entfällt das Haftungsprivileg, die persönliche Haftung der Partner der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Schäden aus Berufsversehen lebt also wieder auf, wenn der Versicherungsschutz wegfällt. Zum anderen dürfte der Wegfall des Versicherungsschutzes für die Partnerschaftsgesellschaft in der Praxis im Regelfall auch zum Wegfall desselben für die Partner führen, da der Versicherungsschutz üblicherweise in einer Police zusammengefasst ist, also für die Partner selbst im Regelfall ein Widerruf nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO in Betracht kommen dürfte. Zudem dürfte auch eine Löschung zumindest des auf die Haftungsbeschränkung hinweisenden Rechtsformzusatzes „mbB“ nach § 395 Abs. (1) Satz 1 FamFG in Betracht kommen, die von Amts wegen oder auf Antrag der

Berufsständischen Organe erfolgen kann.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung sehr zu begrüßen ist. Sie eröffnet den Trägern freier Berufe die Möglichkeit, sich in der Rechtsform einer Personengesellschaft zu organisieren, ohne für Schäden aus Berufsversehen mit ihrem gesamten Vermögen zu haften. Sie erscheint auch und gerade als die richtige Rechtsform für kleinere und mittlere Einheiten, weil sie die rechtsformspezifischen Nachteile der Kapitalgesellschaft (Bilanzierungspflicht, Gewerbesteuer etc.) vermeidet. Sie darf als echte Alternative zur immer häufiger anzutreffenden LLP als Organisationsform für Rechtsanwaltskanzleien betrachtet werden, deren Haftungsregime aus Sicht der Partner weniger eindeutig erscheint, als dasjenige der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig

Verfassungswidrig?

Gemäß § 59 a BRAO dürfen sich Rechtsanwälte nur mit Angehörigen der dort genannten so genannten "sozietätsfähigen Berufe" zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenschließen. Das sind im Wesentlichen Angehörige der wirtschaftsberatenden Berufe sowie Anwälte aus anderen Staaten. Der Bundesgerichtshof hat jetzt in einem Beschluss vom 16. Mai 2013 (II ZB 7/11) die Auffassung vertreten, dass diese Beschränkung verfassungswidrig sei und einen bei ihm anhängigen Prozess deswegen gemäß § 100 GG ausgesetzt und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung und Vorabentscheidung vorgelegt.

Es war bereits bei der Neufassung des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Jahre 2007 umstritten, ob der bislang sehr begrenzte Kreis der sozietätsfähigen Berufe deutlich erweitert und Rechtsanwälten erlaubt werden soll, sich mit Angehörigen anderer "vereinbarer" Berufe zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammen zu schließen. Man darf gespannt sein, wie das Bundesverfassungsgericht diese Frage beantwortet. Die Kammervorstände werden im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens angehört und Stellungnahmen abgeben. Über den Fortgang des Verfahrens halten wir Sie unterrichtet.

Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

1. Abschluss der Ausbildungsstaffel im Sommer 2013

Am 21.06.2013 fand die feierliche Übergabe der Rechtsanwaltsfachangestelltenbriefe für die Absolventen der Abschlussprüfung Sommer 2013 statt.

94 von insgesamt 115 Teilnehmern haben die Abschlussprüfung mit Erfolg abgeschlossen. Insgesamt wurde ein Notendurchschnitt von 2,53 erreicht. 17 Absolventinnen und Absolventen haben die Note 4, 28 Absolventinnen und Absolventen die Note 3, 37 die Note 2 und 12 Absolventinnen und Absolventen die Note 1 erreicht.

Wir gratulieren!

2. Neues Ausbildungsjahr 2013

Am 05.08.2013 wurden in der Berufsschule H 19 120 Auszubildende eingeschult. Zusammen mit den bereits zum Jahresbeginn geschlossenen Verträgen haben wir nun für das Jahr 2013 153 neue Ausbildungsverhältnisse registriert. Im Vorjahr waren es 158.

Soweit Sie in Ihrer Kanzlei noch Ausbildungsplätze nicht besetzt haben, bitten wir um Ihre Nachricht. Die Rechtsanwaltskammer wird an Veranstaltungen für die Nachbesetzung von Ausbildungsplätzen teilnehmen und Ihre Meldungen gerne berücksichtigen und weitergeben.

3. Prüfungstermine

Wir bitten, folgende Prüfungstermine bereits jetzt zu notieren:

Abschlussprüfung Winter 2013

schriftlich: 04.11.2013, 05.11.2013 sowie 11.11.2013

mündlich: 09.12.2013-13.12.2013

Zwischenprüfung Winter 2014

28.01.2013

Natürlich ergehen zu gegebener Zeit gesonderte Prüfungseinladungen.

4. Sitzung der Lernortkooperation.

Am 13.06.2013 fand die letzte Sitzung der Lernortkooperation (LOK, Ausbildertreffen) statt.

Zunächst wurde ein neuer Vorsitz gewählt. Aus diesem waren Herr Kollege Reineke und Herr Kollege Dr. Menges, ehemaliger Geschäftsführer der Notarkammer, ausgeschieden. Frau Frey, die Vertreterin der Justizbehörde, wurde als stellvertretende LOK-Vorsitzende bestätigt. Neu gewählt wurden als stellvertretende Vorsitzende die neue Geschäftsführerin der Notarkammer, Frau Dr. Müller, und als Vorsitzender Rechtsanwalt Hofer, neuer Geschäftsführer in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

Die Schulleiterin, Frau Krüger-Moore, berichtete über die geplante Fusion der Schulen H 5, H 16 und H 19, zu voraussichtlich Ende des Jahres 2015. Während die bisherige Schule H 19 39 Lehrer hat, werden in dem neuen Schulzentrum ca. 120 Lehrer beschäftigt sein.

Herr Pless, der stellvertretende Schulleiter, erläuterte, dass sich mit den weiter gesunkenen Schülerzahlen der vorgegebene Durchschnitt von 27 Schülern pro Klasse nicht mehr halten lasse. Dies würde sich auf die Stundenplangestaltung auswirken.

Durch die Schulleitung wurden Zusatzqualifikationen vorgestellt, die während der Ausbildungszeit erworben werden können. So kann der Europäische-Computer-Führerschein, ECDL, erworben werden. Die Kosten für das gesamte Programm belaufen sich auf 100 € pro Teilnehmer. Im Programm "Dual Plus FHR" kann parallel zur dreijährigen Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten die Fachhochschulreife erworben werden.

Hingewiesen wurde auch auf das Programm "BQJ". Mit diesen können Bewerber, die bislang keinen Ausbildungsplatz haben, die Berufsschule besuchen und daneben Praktika in Kanzleien absolvieren. Bei entsprechender Eignung können / sollen die Praktika in reguläre Ausbildungsverhältnisse überführt werden.

Aktuell werden 6 Praktikumsplätze benötigt. Wenn Sie einen solchen zur Verfügung stellen möchten, bitten wir um Ihre Meldung.

Streitwerterhöhung

Vorprozessual aufgewandte Kosten zur Durchsetzung des im laufenden Verfahren geltend gemachten Hauptanspruchs wirken nicht werterhöhend, wenn dieser Hauptanspruch Gegenstand des laufenden Verfahrens ist. Etwas anderes gilt jedoch, wenn und soweit der geltend gemachte Hauptanspruch nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits ist. In diesem Fall sind geltend gemachte vorprozessuale Anwaltskosten als streitwerterhöhender Hauptanspruch zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Fall, in dem ein Teil der ursprünglich geltend gemachten Forderung in erster Instanz aberkannt wurde und der Kläger sein Begehren mit der Berufung insoweit nicht weiterverfolgt.

BGH, Beschluss vom 26.03.2013 - VI ZB 53/12, BeckRS 2013, 08690

Pauschalhonorar

Eine Klausel in einer Honorarvereinbarung, die dem Rechtsanwalt für den Fall einer nicht von ihm zu vertretenden Kündigung des Mandatsverhältnisses durch den Mandanten stets und unabhängig vom Umfang der bislang erbrachten Dienste das gesamte vereinbarte Pauschalhonorar belässt, ist nicht sittenwidrig. Handelt es sich bei der Pauschalvereinbarung um allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB, führt die danach vorzunehmende Inhaltskontrolle zur Unwirksamkeit der Klausel gemäß §§ 308 Nr. 7a, 307 II Nr. 1 BGB.

§ 628 I 1 BGB soll die Ausübung des Kündigungsrechts gemäß § 627 BGB gewährleisten. Die wirtschaftliche Wechselwirkung, dass der Auftraggeber nicht aus wirtschaftlichen Gründen von einer Kündigung des Dienstvertrages abgehalten werden soll, wird durch eine solche Klausel in der Honorarvereinbarung unterlaufen.

OLG Köln, Urteil vom 17.10.2012 - 17 U 7/12, BeckRS 2013, 08393

Anmerkung Rechtsanwalt Reineke:

In der vorgenannten Entscheidung war die Klage des Mandanten auf Rückzahlung der bisher geleisteten Vorauszahlungen dennoch unbegründet, da der Rechtsanwalt darlegen konnte, dass seine bisherigen Leistungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorauszahlungen standen.

Es kann daher nur angeraten werden, auch bei der Vereinbarung eines Pauschalhonorars zu erfassen, welche Tätigkeiten in welchem zeitlichen Umfang wann erbracht wurden.

Geschäftsgebühr

Bei der Bemessung der Geschäftsgebühr aus Anlass einer Verkehrsunfallregulierung kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Entscheidend ist, ob tatsächlich umfangreiche Vorarbeiten angefallen sind. Aus einer schnellen und problemlosen Schadensregulierung durch den Haftpflichtversicherer des Schädigers kann nicht stets der Rückschluss gezogen werden, dass die anwaltliche Tätigkeit unterdurchschnittlich gewesen ist. Umgekehrt kann aber von der Zahl und der Art der Anspruchsschreiben an den Haftpflichtversicherer oder den Schädiger persönlich nicht stets auf Umfang und Schwierigkeit der Klärung der Sach- und Rechtslage geschlossen werden.

OLG Saarbrücken, Urteil vom 06.06.2013 - 4 U 184/12-56, BeckRS 2013, 09799

Parallelsachen

Bei Rahmengebühren ist die Gebühr durch die Gesamtabwägung aller nach § 14 I 1 RVG maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wenn der Anwalt neben seinen Mandanten eine Vielzahl weiterer Mandanten in Parallelverfahren vertreten hat. Die durch die Parallelität der Sachverhalte bedingte ganz erhebliche Verringerung des zeitlichen Aufwands für das konkrete Mandat kann im Rahmen der Gesamtwürdigung maßgeblich berücksichtigt werden.

BGH, Urteil vom 28.05.2013 - XI ZR 421/10, BeckRS 2013, 10761

Chemnitzer Tabelle

Der Senat hält an der Rechtsprechung des Sächsischen LSG zur so genannten "Chemnitzer Tabelle" (vgl. Beschluss vom 31.03.2010 - L 6 AS 99/AS Band 99 Seite 10 B KO - juris) nicht fest. (amtlicher Leitsatz)

LSG Sachsen, Beschluss vom 22.04.2013 - 8 AS 527/AS Band 527 Seite 12 B KO Leitsätze (u.a.)

Anmerkung Rechtsanwalt Reineke:

Bekanntlich hatte das LSG Sachsen über längere Zeit und unter Missachtung des eindeutigen Wortlauts des § 14 RVG bei der Bemessung der Rahmengebühren nicht auf die Einzelfälle abgestellt, sondern anhand der sog. „Chemnitzer Tabelle“ das nach dem Gesetz dem Rechtsanwalt zustehende Ermessen definiert. Nunmehr ist – endlich – eine Kehrtwendung erfolgt.

In seiner Entscheidung hat das LSG zutreffender Weise darauf hingewiesen, dass bei Rahmengebühren grundsätzlich der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisses des Auftraggebers nach billigem Ermessen bestimmt (§ RVG § 14 Abs. RVG § 14 Absatz 1 Satz 1 RVG). Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden (§ RVG § 14 Abs. RVG § 14 Absatz 1 Satz 2 RVG). Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ RVG § 14 Abs. RVG § 14 Absatz 1 Satz 4 RVG).

Weiter weist das LSG darauf hin, und auch dies wird leider in einigen gebührenrechtlichen Entscheidungen immer wieder verkannt, dass der Einräumung eines Ermessensspielraums die Erwägung zugrundeliegt, dass über die

Bestimmung dessen, was als noch als billig oder schon als unbillig zu gelten hat, leicht Streit entstehen kann. Denn weder kann die billige Gebühr centgenau beziffert werden, noch generell umschrieben werden, wann eine Unbilligkeit vorliegt.

Zur Vermeidung solcher Streitigkeiten räumt der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt daher ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht ein, das mit der Pflicht zur Berücksichtigung jedenfalls der in § RVG § 14 Abs. RVG § 14 Absatz 1 RVG genannten Kriterien verbunden ist.

Literatur und Rechtsprechung gestehen dem Rechtsanwalt darüber hinaus einen Spielraum von 20 Prozent (Toleranzgrenze) zu, der von den erstattungspflichtigen Dritten wie auch den Gerichten zu beachten ist (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009 - BSG Aktenzeichen B4AS2109R B 4 AS 21/09 R - juris RdNr. 19 m. w. N.; Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, § 14 RdNr. 12).

Man ist erfreut zu lesen, dass nunmehr auch das LSG Sachsen darauf abstellt, dass bereits unter der Geltung der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) der Grundsatz entwickelt und inzwischen von Literatur und Rechtsprechung einhellig anerkannt ist, dass für den Durchschnitts- oder Normalfall die Mittelgebühr die billige Gebühr im Sinne des RVG ist.

Ausgangspunkt der Bestimmung der billigen Gebühr ist daher in jedem Fall die Mittelgebühr. Unter Beachtung der - nicht abschließenden - Kriterien des § RVG § 14 Abs. RVG § 14 Absatz 1 RVG sind danach alle konkreten Umstände des Einzelfalls wertend zu betrachten, um in einer Gesamtschau zu beurteilen, ob von der Mittelgebühr nach oben oder unten und ggf. in welchem Maß abzuweichen ist.

Betriebsprüfung

Es finden immer wieder Betriebsprüfungen in Anwaltskanzleien statt.

Die mit einer solchen Außenprüfung verbundenen Rechtsprobleme insbesondere im Hinblick auf Art und Umfang der anwaltlichen Schweigepflicht werden häufig sowohl von den betroffenen Kollegen, als auch von der Finanzverwaltung nicht richtig gesehen und sicher beurteilt.

Das Deutsche Anwaltsinstitut richtet deshalb am

**23. August 2013
in seinem Ausbildungscenter in
Heusenstamm**

ein Seminar zu dem Thema "Brennpunkt Betriebsprüfung" aus.

Hier können Sie sich über alle im Rahmen einer Betriebsprüfung möglicherweise relevanten Rechtsfragen und auch Handlungsempfehlungen informieren. Eine Anmeldung ist beim DAI erforderlich (www.anwaltsinstitut.de).

Opferhilfe

Der Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland richtet am

23. und 24. September 2013

ein 2-tägiges Experten-Kolloquium in Frankfurt am Main aus.

Wenn Sie näheres hierzu wissen wollen, informieren Sie sich bitte bei dem Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V., Perleberger Straße 27, 10559 Berlin (www.opferhilfen.de) oder elektronisch unter info@opferhilfen.de.

3. Hamburger Mediationstag

A^m

16. Oktober 2013

von 9.00 Uhr bis in den Abend findet der 3. Hamburger Mediationstag

**"Mediation zwischen Krach und Konsens
Wie wollen wir in Hamburg in Zukunft
Konflikte lösen?"**

in den Räumen des Landesinstitutes für Lehrerfortbildung, Felix-Dahn-Strasse (U-Bahn-Schlump) statt.

Es wird wieder ein interessantes Plenum am Vormittag und viele interessante Workshops aus allen Feldern der Mediation am Nachmittag geben. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zum Gedankenaustausch bei Speis und Trank.

Das genaue Programm und Anmeldeinformationen finden Sie in Kürze unter www.MediationsZentraleHamburg.de und www.hamburger-mediationstag.de

Diversity

Das Deutsche Anwaltsinstitut richtet am

6. September 2013

ein Projekt "Diversity-Kompetenz-Chance und Herausforderung für die Anwaltschaft" aus.

Das Thema Diversity - man könnte es auch als interkulturelle Kompetenz und Berücksichtigung von Minderheiten bezeichnen - rückt nunmehr auch in Deutschland mehr und mehr in den Fokus der Diskussion. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist "Diversity" schon längst ein fester Bestandteil der privaten und öffentlichen Personalpolitik.

Wenn Sie Näheres wissen wollen, gehen Sie bitte auf folgende Internetseite:

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/projekt-anwaltschaft-fuer-menschenrechte-und-vielfalt.html>

Neue Mitglieder

Jenny Acan

Erik Ahrens

Carlo Alvers

Rochina Anssari

Bahram Ardehali

Claus Asbeck, LL.M.

Anton Bandelmann

Alexander Bartelt

Mia la Baume

Florian Becker

Astrid Bittner

Sonja Blunk, M.MEL.

Marius Bodenstedt

Ingo Böhm

Michael Böning

Dr. Margret Bootz

Sebastian Bothe

Kathrin Brandstätter, LL.M.

Jörg Brettschneider, LL.B.

Florian Bretzel

Sebastian Bruch

Caren Bruns

Dr. Imme Buck

Sara-Lena Buske

Dr. Nina Court-Coumont

Dr. David Creutzfeldt, LL.M.

Bodil Diederichsen, LL.M.

Dr. Frank Diedrich

Fabian Dietz

Claudia Dobersberger

Madeleine Dombek

Ivo Cay Dreckmann

Rea-Carenina Dreibrodt

Dr. Anne-Kathrin Drettmann, LL.M.

Elisabeth Eckle

Georg Axel Harald Ehrmann

Andrea Eichler

Daniela von Einem

Linda Einemann

Dr. Urs Engels

Julian Falk, LL.M.

Simon A. Fischer, LL.M.

Johann-Friedrich Fleisch

Shin Fukue

Frank Geissler

Hanno Geißler, LL.M.

Sebastian Geitmann-Mügge

Rolf Gelleschun

Ira Bettina Göhring

Mark Gössel

Dr. Martin Greiser

Dr. Nils Rasmus Grenda

Joachim Greuner

Felix Greve

Taylan Günes, M.A.

Hind Gzaderi, LL.M.

Frank Hahn

Martin Hartung

Dr. Nicole Hasselmann

Dr. Ricarda Hauke

Svenja Haumann

Christian Hensel

Sven Hentschel

Maximilian Herold, LL.B.

Sebastian Herting

Janina Herzbach

Wilken Freiherr von Hodenberg

Yvonne Freifrau von Hodenberg

David Hoffmann

Dr. Isabelle Holly

Marie-Luise Horst

Dr. Leonhard Hübner, Mag.Jur.

Dr. Sebastian Huck, LL.M.

Franziska von Hutten zum Stolzenberg

Gergana Georgieva Hüttmann, Mag.Jur.

Thorsten Ihler

Markus Illmer

Arne Jacobs

Rachel Jacobsohn

Jennifer Jähn

Steve Jäkel

Tim Janke

Ines Jendrny

Joachim Jung

Wolfgang Junge

Zacharias Kidza

Inge Kila

Tae Joung Kim

Dr. Thomas Kirschfink

Johannes Klotz

Rüdiger von Knebel Doeberitz

Sarah Koch

Niklas Korte

Michael Köster

Michael Kraft

Bastian Krüger

Ulrich Krüner

Maître en droit S. Landgraf

Dirk Lender

Dr. Malte Lieckfeld, LL.M.

Joao Candido Lindenberg Motta

Kai Lindner

Paul-Michael Link

Malte Lück

Maack & Collegen RA-GmbH

Fabian Maerz

Niels Maier, LL.M.

Katharina Minski

Jürgen Mohrmann

Sarah Moldtmann

Alexander Möller

Dr. Wiebke Mund

Philipp Nagel

Timo Noftz, LL.M.

Dr. Dietmar Nolting

Dr. Insa Nutzhorn, LL.M.

Mediha Padzic

Joshua Pang

Swantje Papier

Merten Pfeiffer

Christina Pitz

Svenja Pitz, LL.B.

Daniela-Carina Pohl

Thomas Poppendieck

Michael Rainer

Stephan Reinholz

Niklas Reinke

Mag.Jur. Katharina Reuer

Florian Riechey

Matthias Rose

Melanie Rothenpieler

Alena Ruff, LL.M. (California)

Marie-Claire Sabbagh

Jens Schefzig

Ingrid Schleper

Tanja Schmedt auf der Günne

Dominik Schmidt

Vivian Schmidt

Melanie Schmitz

Katharina-Isabel Scholz

Janett Sommer

Jana Spieker

Jan C. Spieldenner

Maria Luisa Stein

Johanna Take, LL.M. (California)

Björn Thöne

Sascha Thuar

Sandra Tokarski, LL.M.

Alexander Tribeß

Anna Tschiltschke, LL.M.

Berislav Tunjasevic

Güven Türkol

Sarina Vanek

Martin Vedder

Lars Volkmann

Markus Waitschies

Dr. Fabian Walla

Sina Wandtke

Oliver Weber

Marek Wede, LL.B.

Benjamin Weerts

Daniel-René Weigert

Dr. Evgenya Weike

Philipp Wesemann

Jutta Westerburg

Dr. Frederike Wewerka, LL.B.

Christina Wiemann

Henning Wienstroth, LL.B.

Jenny-Marie Wiese

Marc Wiesner

Sarah Wischhusen

Christian Woldmann

Hendryk Zeuschner

Ausgeschiedene Mitglieder

Vehid Alemic	Dr. Nevada Melan
Sina Birte Anthony	Stefan Meyer-Pleus
Deborah Azzab-Robinson	Barbara Münscher
Henrik Baars, LL.M.(Univ.Canterbury)	Gabriele Neumann, LL.M.Eur.
Pia Bärens	Dr. Alexander G. Rebhan, LL.M.
Safiye Bayazit, LL.M.	Manon Katharina Renter
Martin Becker	Dr. Jan-Philipp Rock
Vanessa Blehschmidt	Svenia Roggenkamp
Gerd Boltz	Rouven Rohde
Antje Brost	Bianca Röhl
Jan Rainer Bütje	Dr. Alexander Rüter
CK Consilium RA- GmbH	Irene Schaal
Valerie Drangmeister	Dr. Marcus Schaeffer
Tobias Drebber, bac.jur.	Hanna Schäfer
Curt Engels	Dr. Maximilian Johannes Schäfer
Fabian Fritsch	Dr. Jan Schapp
Paul Philipp Gaitzsch	Marlene Schmid-Czarnetzki
Mechthild Garweg	Katrin Eva Schmidt
Dr. Tilman Golz	Axel Schmidt-Jesse
Dr. Olaf Graf	Matthias Schneider
Dr. Nancy Grohmann, LL.M.oec.	Wolfgang P. Scholz †
Burkhard Freiherr Grote	Juliane Schrader, M.A.
Günther Häger	Peter Schulz †
Jochen Hartmann	Clemens Seidel
Jonas Hees	Dr. Conrad Seiferth
Anna Katharina Heine, Maître en droit	Ann-Kathrine Sötje
Dr. Martin Holle	Dr. Felix Sparka, LL.M.
Dagmar Husmann	Dr. Moritz Sponagel, MBA
Grit Ibener	Katharina Sprafke
Kai Jacobsen	Dr. Armin Steinbach
Dr. Enno Kinski	Sebastian Stemmler
Cornelia Klein	Kitta Sydow, LL.M.
Ralph Klenke	Dr. Alexander Szodruich-Arnold, LL.M.
Karl-Heinz Köhler	Dr. Anne Teiser
William Ch. Köller	Sarah Timme
Johann Rasmus Korff	Axel Ullrich
Melanie Freiin von Korff-Ercklentz	Dr. Moritz Veller
Dr. Martin Krämer	Dr. Gisella Victoria Villeda, LL.M.
Jan Krausnick	Diplom-Finanzwi Bertram Wecke
Helge Krüger	Dr. Jan Hendrik Weigelt
Jana Lehmann	Christiane Werle
Anna Maria Leonhardt	Johanna Wieland
Otto Lieder	Caspar Wiese †
Philipp Max Loosen	Bastian Witte
Dr. Ernst Löwe †	Gunther Voitalla †
Tilman Maier-Hellbardt	Verena Zähler
Frank Christian Manegold	

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Stefan Bachmor
Ina-Kristin Hubert
Dr. Andrea Kröpelin
Sandra Sfinis
Sebastian Stoffregen
Dr. Volker Johannes Voth

Bank- und Kapitalmarktrecht

Stephan Andreas Nobis
Dr. Jens Friedrich Wiesner, LL.M

Bau- und Architektenrecht

Heike Weber

Familienrecht

Gerrit Beencke

Gewerblicher Rechtsschutz

Tobias Spahn

Handels- und Gesellschaftsrecht

Daniel Fehling,
LL.M. (Auckland)
Eva Homborg
Ina Jähne
Thilo Wind

Insolvenzrecht

Michael Busching

Medizinrecht

Dr. Sebastian Cramer

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Ulrich Birk
Michael Wesche

Steuerrecht

Konstantin von Goßler
Kathrin Schiemann-Knauf

Strafrecht

Dietmar Cyrus
Annika Hirsch

Versicherungsrecht

Michael Karschau

Transport- und Speditionsrecht

Niels Tobien, LL.M.

Verkehrsrecht

Andrea Synatschke-Tchon

ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 12. 08. 2013:

Rechtsanwälte	9927
Rechtsbeistände	35
Ausländische Anwälte	22
Europäische Anwälte	32
Anwalts-GmbH/AG	36

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder A bis B, U bis Z, unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder C bis G, <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder H Buchhaltung Kammerreport, Kammerschnellbrief, Homepage <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, Elektronische Signatur, Gebührengutachten, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokić	Sachbearbeitung Mitglieder L bis M, Kammerreport <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo bis Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder N bis R Ausbildungsabteilung A bis K, Zwischen- und Abschlussprüfung, Rechtsanwaltsfachangestellte <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jiptner	Sachbearbeitung Mitglieder S bis T Ausbildungsabteilung L bis Z, Rechtsfachwirte <i>jiptner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Helmcke	Büroleitung Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse Begabtenförderung <i>helmcke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr
Frau Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechnologierecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Transport- und Speditionsrecht <i>mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Bürkel	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarkt- recht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Urheber- und Medien- recht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht <i>buerkel@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführung	Mitgliederberatung A bis G Kanzleiabwicklungen A - K <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-14 Uhr
RA Hofer Geschäftsführung	Mitgliederberatung H bis K, M, P Berufsausbildung, Fortbildung Rechtsfachwirt <i>hofer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführung	Mitgliederberatung L, N, O, Q bis S Homepage, Datenschutz <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Scharmer Geschäftsführung	Mitgliederberatung T bis Z Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Kanzleiabwicklungen L bis Z, Unerlaubte Rechtsberatung Kammerreport, Juristenausbildung <i>scharmer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-17 Uhr